

Geschäftsordnung der Medienkommission (GschO MK) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Geschäftsordnung der Medienkommission („**GschO MK**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“). Die offizielle Bezeichnung lautet „Referat für Medien“.
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten und Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (3) Die Tätigkeiten nach Maßgabe dieser GschO MK werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Referat für Medien; engere und erweiterte Medienkommission

- (1) Das Referat für Medien setzt sich aus dem Vorsitzenden („**Medienreferent des DRB**“) und seinen beiden Stellvertretern zusammen.
- (2) Der Medienreferent des DRB beruft weitere am Ringkampfsport interessierte und für die mediale Berichterstattung über die Sportart Ringen wichtige Personen in das Medienteam („**engeres Medienteam**“). Dem engeren Medienteam können bis zu acht (8) Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitglieder des engeren Medienteams wählen den Medienreferenten des DRB nach Maßgabe des § 24 (3), (4) der Satzung für die Dauer von vier (4) Jahren. Aus den Reihen des engeren Medienteams beruft der Medienreferent des DRB seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter.
- (4) Das engere Medienteam bildet zusammen mit den verantwortlichen Medienreferenten der Landesverbände (Titel „**Medienreferent des Landesverbandes**“) das erweiterte Medienteam („**erweitertes Medienteam**“).
- (5) Der Medienreferent des DRB beruft das engere Medienteam mindestens einmal jährlich zu einer Tagung ein. Die Mitglieder des erweiterten Medienteams können nach Bedarf hinzugezogen werden.
- (6) Über alle Sitzungen nach Maßgabe des § 2 (5) GschO MK wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Medienteams sowie dem Generalsekretariat des DRB innerhalb von vierzehn (14) Tagen zugestellt wird.

§ 3 Aufgaben des Medienreferenten des DRB

- (1) Der Medienreferent des DRB vertritt die Organe nach dieser GschO MK offiziell als Mitglied des DRB-Präsidiums. Der Medienreferent des DRB ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1d) der Satzung).
- (2) Der Medienreferent des DRB ist für die Einteilung der Mitglieder des engeren und erweiterten Medienteams zu internationalen und sonstigen wichtigen Wettkämpfen zuständig. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des DRB.

- (3) Der Medienreferent des DRB berät die zuständigen Gremien des DRB in allen medientechnischen Belangen und bereitet auf Anforderung Beschlussvorlagen für das Präsidium vor.
- (4) Die Kosten für die Tätigkeit des Medienreferenten des DRB und seiner Stellvertreter trägt der DRB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese GschO MK tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die GschO MK wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.